

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Rhaunen vom 11. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich auf dem Grundstück der Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Rhaunen (Zum Idar 21 und 23) befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück der Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Rhaunen (Zum Idar 21 und 23). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. den Haupt- und Finanzausschuss mit 8 Mitgliedern,
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss mit 8 Mitgliedern,
 3. den Bauausschuss mit 8 Mitgliedern,
 4. den Werksausschuss mit 8 Mitgliedern,
 5. *den Ausschuss für Tourismus und Marketing mit 8 Mitgliedern,*
 6. den Schulträgerausschuss mit 12 Mitgliedern.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) *Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Rates gewählt. Die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder. 4 Mitglieder des Schulträgerausschuss sollen an den Schulen in der Verbandsgemeinde tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter sein.*
- (4) Im Bedarfsfall kann der Verbandsgemeinderat für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können auch zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht und soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist, sind die folgenden Ausschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur abschließenden Entscheidung über die ihnen nachstehend zugewiesenen Aufgabenbereiche zuständig.
 1. **Haupt- und Finanzausschuss**
 - 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zur abschließenden Beschlussfassung ermächtigt, soweit eine Angelegenheit nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere die *Personalangelegenheiten, die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. LPersVG* und die Finanzangelegenheiten. *Dem Haupt- und Finanzausschuss*

obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan

2. Satzungen, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist und

3. die Bauleitplanung

4. die Regionalplanung.

1.2 Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1.2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

1.2.2 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;

1.2.3 Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

1.2.4 Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- EUR soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;

1.2.5 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

1.2.6 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,-- EUR im Einzelfall;

1.2.7 Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.001,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EUR im Einzelfall, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;

1.2.8 Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

1.2.9 Stundung und Erlaß von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

1.2.10 Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.

2. **Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 110 GemO.

3. **Bauausschuss**

Der Bauausschuss ist für alle Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde *von der Entwurfsplanung bis zur Auftragsvergabe* zuständig.

4. **Werksausschuss**

4.1 Die Aufgaben des Werksausschusses ergeben sich aus § 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) sowie der Betriebsatzung.

4.2 Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

4.2.1 Alle Angelegenheiten, die in der Betriebsatzung näher festgelegt sind;

4.2.2 Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 5.001,-- EUR bis zu einer Wertgrenze bis 15.000,-- EUR im Einzelfall;

4.2.3 Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- EUR.

5. **Ausschuss für Tourismus und Marketing**

Der Ausschuss für Tourismus und Marketing entscheidet über alle Maßnahmen im Bereich Tourismus und Marketing. Für Baumaßnahmen bleibt die Zuständigkeit des Bauausschusses unberührt.

(4) Der Vorsitzende der einzelnen Ausschüsse oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen von besonderer Bedeutung zu berichten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR;
2. Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von *Betriebsstoffen* im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Umschuldungen jeweils im Benehmen mit den Beigeordneten;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates bis zu einem Betrag von 500,-- EUR im Einzelfall;

5. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR im Einzelfall sowie Niederschlagung derartiger Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- EUR im Einzelfall;
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR im Einzelfall;
7. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EUR im Einzelfall;
8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister ebenfalls unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,-- EUR. ²
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 auf Antrag Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von 20,- EUR je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen Ausgleich in Höhe von bis zu 20,- EUR je Sitzung.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, ausgenommen Fraktionssitzungen, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgeholten Sitzungen jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes je Sitzung des Verbandsgemeinderates nach Absatz 2.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anders bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er/sie 40 vom Hundert des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister vertreten, erhalten während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort erstattet.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter,
 2. die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten,
 3. der Wehrführer des Stützpunktes,
 4. maximal 3 Gerätewarte,
 5. maximal 3 Atemschutzgerätewarte,
 6. der Bearbeiter für die Objektplanung, (Alarm- und Einsatzplanung)
 7. die Jugendfeuerwehrwarte,
 8. der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale.
(Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel)
 9. der ständige Vertreter des Wehrleiters, wenn ihm ein Teil der Aufgaben des Wehrleiters durch die Gemeinde übertragen worden ist und er diese regelmäßig wahrnimmt,
 10. der ständige Vertreter des Wehrführers, wenn ihm ein Teil der Aufgaben des Wehrführers durch die Gemeinde übertragen worden ist und er diese regelmäßig wahrnimmt.
 11. maximal 2 Verantwortliche für die Kleiderkammer
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten
 1. **der Wehrleiter**
das Zweifache des Mindestgrundbetrages, sowie den jeweils gültigen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellt örtliche Feuerwehreinheiten gemäß § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 2. **die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten**
den jeweils in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbetrag,
 3. **der Wehrführer des Stützpunktes**
das Dreifache der Aufwandsentschädigung, die ein Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheit erhält, maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 4. **der / die Gerätewart(e)**
den jeweils in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag, bei zwei Gerätewarten jeder die Hälfte, bei drei Gerätewarte jeder ein Drittel,
 5. **der / die Atemschutzgerätewart(e)**
den jeweils in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag, bei zwei Atemschutzgerätewarten jeder die Hälfte, bei drei Atemschutzgerätewarten jeder ein Drittel,
 6. **der Bearbeiter für die Objektplanung (Alarm- und Einsatzplanung)**
den jeweils in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbetrag,

7. **die Jugendfeuerwehrwarte**
den jeweils in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
 8. **der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale**
(Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel)
den jeweils in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbetrag,
 9. **der ständige Vertreter des Wehrleiters, wenn ihm ein Teil der Aufgaben des Wehrleiters durch die Gemeinde übertragen worden ist und er diese regelmäßig wahrnimmt**
30 % der pauschalen Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.
 10. **der ständige Vertreter des Wehrführers, wenn ihm ein Teil der Aufgaben des Wehrführers durch die Gemeinde übertragen worden ist und er diese regelmäßig wahrnimmt**
die Hälfte der pauschalen Aufwandsentschädigung des Wehrführers gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 2 der Hauptsatzung.
 11. **der/ die Verantwortliche(n) für die Kleiderkammer (Kleiderwart)**
den in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbetrag. Bei zwei Verantwortlichen für die Kleiderkammer jeder die Hälfte.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter eines unter Abs. 2 aufgeführten Feuerwehrangehörigen dessen Aufgaben tatsächlich voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung die entsprechende unter Abs. 4 festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 6 Abs. 2 – 4 dieser Hauptsatzung zusteht, erhalten der stellvertretende Wehrleiter und die stellvertretenden Wehrführer für die Teilnahme an Dienstbesprechungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung..
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) § 2 tritt rückwirkend am 10. *Juli 2014* in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des § 2 dieser Hauptsatzung tritt § 2 der Hauptsatzung in der Fassung vom 10. *April 2014* außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 10. *April 2014* treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Hauptsatzung außer Kraft.

Rhaunen, den 11. Juli 2014
Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen
gez.
Georg Dräger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhaunen, den 11. Juli 2014

Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen

gez.

Georg Dräger

Bürgermeister